

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera | Apfelstädt | Obere Ilm über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegt die Gewässerunterhaltungspflicht seit dem 1. Januar 2020 den durch das Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV). Entsprechend den Unterhaltungspflichten aus dem WHG und ThürWG werden durch den **GUV Gera/Apfelstädt/Obere Ilm** und den von uns beauftragten Unternehmen **die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den zugehörigen Gewässern unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten ganzjährig durchgeführt**. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge, Verkehrssicherungspflicht) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen. Die in den Zuständigkeitsbereich des **GUV Gera/Apfelstädt/Obere Ilm** fallenden Gewässer finden Sie auf unserer Internetseite (www.guv13.de) in der Rubrik „Verbandsgebiet“.

Auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung des Gewässers, sowie die Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke hiermit an.

Gemäß den Vorschriften der § 41 WHG und § 68 ThürWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre beauftragten Personen und Unternehmen die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Darüber hinaus haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Entstehen durch die Handlungen der Gewässerunterhaltung Schäden am Eigentum (s. § 41 Abs. 4 WHG und § 68 Abs. 2 ThürWG), so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete oder beauftragte Person/Unternehmen Anspruch auf Schadenersatz.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 38 Abs. 4 WHG Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet sind, die Uferbereiche/Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu erhalten und diese so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 ThürWG innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (z.B. Gartenabfälle, Mähgut, Müll) verboten, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband Gera/Apfelstädt/Obere Ilm

Feldstraße 23, 99334 Amt Wachsenburg / OT Ichttershausen
Telefon: 03628/93236-0; Fax: 03628/93236-19 E-Mail: info@guv13.de

Ichttershausen, den 19.11.2020



Eckert-Schjemenz
Geschäftsführer